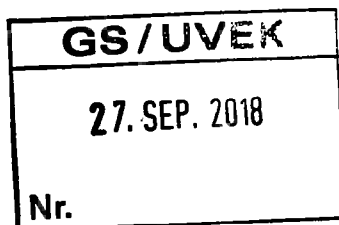


Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

25. September 2018

Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 20. Juni 2018 das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien (BGeM) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 gelangt Frau Bundesrätin Doris Leuthard an die Kantone und eröffnet diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des neuen BGeM.

Wir nutzen diese Gelegenheit gerne und äussern uns zum vorgelegten Entwurf des neuen BGeM wie folgt.

Das neue BGeM soll das heutige Bundesgesetz über Radio- und Fernsehen (RTVG) ablösen. Der vorliegende Entwurf trägt der gegenwärtigen Entwicklung hin zur Digitalisierung und der daraus resultierenden zunehmenden Bedeutung der Online-Medien Rechnung, indem die Förderung der Service-public-Leistungen im Bereich der elektronischen Medien neu auf Online-Angebote (z.B. On-Demand-Angebote im Internet) ausgeweitet und nicht mehr nur auf lineare Radio- und Fernsehprogramme beschränkt wird. Im Online-Bereich werden finanzielle Mittel jedoch nur für Service-public-Leistungen gewährt, die unabhängig vom Medium (Radio, Fernsehen oder online) im Wesentlichen auf Audio- und Videoinhalte setzen und nicht reine Textangebote sind.

Der Gesetzesentwurf sieht weiter die Schaffung einer unabhängigen Regulierungs- bzw. Aufsichtsbehörde vor, um eine grössere Staatsferne zu gewährleisten. Der neu zu schaffenden Kommission für elektronische Medien (KOMEM) sollen Aufgaben übertragen werden, die derzeit vom Bundesrat, dem UVEK und dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) wahrgenommen werden. So obliegt ihr künftig die Konzessionserteilung an die SRG, der Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit andern Medienanbietern, welche Service-public-Leistungen erbringen, und die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben. Sie besteht aus vom Bundesrat gewählten Sachverständigen und ist von der Bundesverwaltung unabhängig.

Das neue Gesetz zielt ausserdem darauf ab, die Regulierung für Medien ohne Service-public-Auftrag weiter zu lockern. So fallen Radiostationen ohne Leistungsauftrag nicht mehr unter den Geltungsbereich des neuen Gesetzes. Künftig soll nur noch die SRG eine Konzession erhalten. Die übrigen Radio- und Fernsehveranstalter müssen bei der neuen Konzessionsbehörde KOMEM den

Abschluss einer Leistungsvereinbarung beantragen. Die Meldepflicht von Programmen wird abgeschafft. Hingegen gelten für Fernsehveranstalterinnen ohne Leistungsauftrag aufgrund internationaler Verpflichtungen weiterhin Mindestvorschriften wie z. B. Werbe- oder Jugendschutzbestimmungen. Mit dem neuen Gesetz sollen aber auch mehrere Fördermassnahmen wegfallen, so insbesondere die Förderung neuer Technologien und die Unterstützung der Nutzungsforschung.

An einem umfassenden Service-public-Auftrag der SRG soll festgehalten werden, indem diese auf nationaler Ebene weiterhin umfassende Medienangebote in den Bereichen Information, Kultur, Bildung sowie Unterhaltung und Sport in allen Sprachregionen anbieten muss. Neu soll allerdings der Bundesrat für die SRG neue Höchstbeträge, z. B. einen Maximalbetrag für die kommerziellen Einnahmen, oder den für bestimmte Bereiche mindestens zu verwendenden Anteil des Unterstützungsbetrags festlegen können. Dadurch kann er beispielsweise verlangen, dass die Hälfte der Abgabe für die Information verwendet werden muss. Für die SRG bleibt die Werbung in Radioprogrammen verboten und die Möglichkeit der Online-Werbung ausgeschlossen. Weiter wird im Gesetzesentwurf der Grundsatz verankert, dass die SRG mit anderen Medienunternehmen zusammenarbeiten darf und diesen ihre eigenen Inhalte zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung stellen muss. Der Bundesrat wird zudem ermächtigt, die Mittel zu bestimmen, welche die SRG für Koproduktionen in den Bereichen Unterhaltung und Sport mit anderen schweizerischen Medienanbieterinnen einsetzen muss.

Hingegen sollen auch jene Medienanbieterinnen in den Genuss öffentlicher Unterstützung gelangen, die entweder auf lokaler oder regionaler Ebene oder für bestimmte Zielgruppen oder unter Einbezug des Publikums unter journalistisch professioneller Anleitung Service-public-Leistungen erbringen. Die Unterstützung hängt von den erbrachten Leistungen ab, die jeweils in einer Leistungsvereinbarung festgelegt werden sollen. Für die Unterstützung dieser elektronischen Medienangebote steht ein Maximalbetrag von 6 % des Gesamtertrages aus der Abgabe für elektronische Medien zur Verfügung. Die Beurteilung der Unterstützungsgesuche erfolgt nach Kriterien wie publizistische Leistung, Zielgruppe und Mehrwert im Vergleich zu anderen Angeboten in der gleichen Region. Die Vereinbarungen werden zwischen der neuen unabhängigen Regulierungsbehörde und den Medienanbieterinnen abgeschlossen. Ebenfalls durch die Abgabe unterstützt wird die Produktion, Ausstrahlung und Aufbereitung von Medienangeboten für Menschen mit Sinnesbehinderungen.

Die bereits im aktuellen Gesetz vorgesehene indirekte Förderung der Aus- und Weiterbildung soll ausgeweitet werden. Dafür stehen höchstens zwei Prozent des Ertrags der Abgabe für elektronische Medien zur Verfügung. Diese indirekte Förderung kann auch journalistischen Selbstregulierungsorganisationen im Bereich des Journalismus, Nachrichtenagenturen oder für innovative IT-Lösungen gewährt werden.

Wir begrüssen im Grundsatz die mit dem neuen BGeM vorgeschlagenen Neuerungen, insbesondere die Erweiterung der Fördermöglichkeiten auf Service-public-Leistungen im Online-Bereich. Diese Öffnung erachten wir als notwendig, um der fortschreitenden Digitalisierung und den sich daraus ergebenden Veränderungen der Medienangebote und deren Nutzung Rechnung tragen zu können. Ebenso begrüssen wir, dass an einem umfassenden Service-public-Auftrag der SRG festgehalten und diese zur Kooperation mit andern Medienunternehmen verpflichtet wird.

Die vorgeschlagene stärkere Entkoppelung der Medienregulierung von der Exekutive entspricht der verfassungsrechtlich verankerten Staatsunabhängigkeit der öffentlichen Medien und ist daher grundsätzlich zu begrüssen, ebenso der Vorschlag, die neue Regulierungsbehörde mit unabhängigen Experten zu besetzen. Allerdings wird dieser neu zu schaffenden Aufsichtsbehörde einerseits ein grosser Ermessensspielraum und andererseits eine relativ grosse Machtposition eingeräumt, was die Gefahr von Missbrauch und unverhältnismässigen Eingriffen in die autonomen Entscheidungsbereiche der beaufsichtigten Unternehmen in sich birgt. Es wird sich erst weisen müssen, ob genügend wirklich unabhängige Experten zur Besetzung dieser Aufsichtsbehörde gefunden und gewonnen werden können. Sollte dies nicht der Fall sein und die strikte Unabhängigkeit dieser Behörde von einzelnen Anbietern nicht gewahrt werden können, würde dies der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz derselben rasch Abbruch tun sowie dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medienregulierung Schaden zufügen. Es erscheint uns daher als angezeigt, die

Wirkungsweise dieser neuen Aufsichtsbehörde in gewissen Abständen einer Evaluation zu unterziehen um ggf. rechtzeitig Korrekturmassnahmen auf Gesetzesstufe einleiten zu können.

Die Lockerung der Regulierung für Medien ohne Service-public-Auftrag erachten wir im Grundsatz ebenfalls als richtig. Diejenigen Medienanbieterinnen, welche Service-public-Leistungen erbringen, müssen – mit Ausnahme der SRG, welche als einzige eine Konzession erhalten soll – der neuen Regulierungsbehörde den Abschluss einer Leistungsvereinbarung beantragen. Diese neue Regulierungsbehörde wird daher künftig grösstenteils über Art, Vielfalt und Ausgestaltung des Service-public in den Regionen und damit nicht zuletzt auch über die Existenzgrundlage einzelner Medienunternehmen bestimmen. Der ihr gewährte Ermessensspielraum ist dabei sehr gross. Auch diese Regelung zeigt, welche starke Machtposition die neue Regulierungsbehörde einnehmen wird. Wir sind an einer adäquaten Medienvielfalt und an einem starken regionalen Service-public interessiert, welcher auch die Versorgung der ländlichen Regionen wie auch von Minderheiten und Randgruppen möglichst optimal abdeckt. Auch aus diesem Grunde muss die strikte Unabhängigkeit dieser Behörde von einzelnen Anbietern sichergestellt und deren Wirkungsweise in gewissen Abständen überprüft werden, um ggf. auf Gesetzesstufe rechtzeitig Korrekturmassnahmen einleiten zu können.

Im Gesetzesentwurf ist die Unterstützung der Nutzungsforschung nicht mehr vorgesehen. Dadurch entfällt die bisherige gemeinschaftliche Finanzierung der Nutzungsforschung durch den Medienmarkt, die Werbewirtschaft und den Bund und damit eine bewährte Form der Public Privat Partnership. Da gerade die Medienregulierung weiterhin auf verlässliche Basisdaten zur Verbreitung und Nutzung subventionierter Service-public Angebote angewiesen sein wird, erachten wir eine Mitfinanzierung durch den Bund als unabdingbar. Wir beantragen daher die Aufnahme der Unterstützung einer den aktuellen Bedürfnissen angepassten Nutzungsforschung in den Gesetzesentwurf.


Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen und verweisen im Weiteren auf unsere Ausführungen im Fragebogen zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen



Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input type="checkbox"/>
Absender: Solothurn	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an rtvg@bakom.admin.ch.

Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Dieser neu zu schaffenden Regulierungs- und Aufsichtsbehörde wird einerseits ein grosser Ermessensspielraum und andererseits eine relativ grosse Machtposition eingeräumt, was die Gefahr von Missbrauch und unverhältnismässigen Eingriffen in die autonomen Entscheidungsbereiche der beaufsichtigten Unternehmen in sich birgt. Es wird sich erst weisen müssen, ob genügend wirklich unabhängige Experten zur Besetzung dieser Aufsichtsbehörde gefunden und gewonnen werden können. Sollte dies nicht der Fall sein und die strikte Unabhängigkeit dieser Behörde von einzelnen Anbietern nicht gewahrt werden können, würde dies der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz derselben rasch Abbruch tun sowie dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medienregulierung Schaden zufügen. Es erscheint uns daher als angezeigt, die Wirkungsweise dieser neuen Aufsichtsbehörde in gewissen Abständen einer Evaluation zu unterziehen um ggf. rechtzeitig Korrekturmassnahmen auf Gesetzesstufe einleiten zu können.

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

unabhängige Kommission

Bundesrat

Bemerkungen:

Die Konzessionierung durch die unabhängige Kommission ist konsequent und trägt der verfassungsrechtlich verankerten Staatsunabhängigkeit der öffentlichen Medien grösstmöglich Rechnung. Sie ist daher grundsätzlich zu begrüessen, ebenso der Vorschlag, die neue Regulierungsbehörde mit unabhängigen Experten zu besetzen. Allerdings wird dieser neu zu schaffenden Aufsichtsbehörde einerseits ein grosser Ermessensspielraum und andererseits eine relativ grosse Machtposition eingeräumt, was die Gefahr von Missbrauch und unverhältnismässigen Eingriffen in die autonomen Entscheidungsbereiche der beaufsichtigten Unternehmen in sich birgt. Es wird

sich erst weisen müssen, ob genügend wirklich unabhängige Experten zur Besetzung dieser Aufsichtsbehörde gefunden und gewonnen werden können. Sollte dies nicht der Fall sein und die strikte Unabhängigkeit dieser Behörde von einzelnen Anbietern nicht gewahrt werden können, würde dies der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz derselben rasch Abbruch tun sowie dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medienregulierung Schaden zufügen. Es erscheint uns daher als angezeigt, die Wirkungsweise dieser neuen Aufsichtsbehörde in gewissen Abständen einer Evaluation zu unterziehen um ggf. rechtzeitig Korrekturmassnahmen auf Gesetzesstufe einleiten zu können.

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja

Nein

Bemerkungen:

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja

Nein

Bemerkungen:

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja

Nein

Bemerkungen:

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja

Nein

Bemerkungen:

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja

Nein

Bemerkungen:

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Förderungsmaßnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja

Nein

Falls ja: welche?

Bemerkungen:

Im Gesetzesentwurf ist die Unterstützung der Nutzungsforschung nicht mehr vorgesehen. Dadurch entfällt die bisherige gemeinschaftliche Finanzierung der Nutzungsforschung durch den Medienmarkt, die Werbewirtschaft und den Bund und damit eine bewährte Form der Public Privat Partnership. Da gerade die Medienregulierung weiterhin auf verlässliche Basisdaten zur Verbreitung und Nutzung subventionierter Service Public Angebote angewiesen sein wird, erachten wir eine Mitfinanzierung durch den Bund als unabdingbar. Wir beantragen daher die Aufnahme der Unterstützung einer den aktuellen Bedürfnissen angepassten Nutzungsforschung in den Gesetzesentwurf.